

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Bundesland:	Sachsen
Ressort(s):	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Datum:	24.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	13. b) / § 53	Absatz 4 wird wie folgt gefasst: ..., die ionisierende Strahlung zum Zwecke der Intervention anwenden, in dem Röntgen- oder Bestrahlungsraum aufhalten können.“	inhaltlich	Die Intervention ist begrifflich bestimmt als „Einsatz von Röntgenbildgebungstechniken, um zu medizinischen Zwecken die Einbringung von Geräten und Substanzen in den Körper und ihre Steuerung zu ermöglichen.“ (§ 1 Abs. 8 StrlSchV)	Ersetzen des Wortlautes „ionisierende Strahlung“ durch „Röntgenstrahlung“
2	19. a) / § 88	§ 88 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 4 Nummer 1 werden ... die Wörter „und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes“ und ... die Angabe „oder 3“ eingefügt.	rechtlich	Der angestrebte Wortlaut „oder 3“ birgt die Annahme, dass Röntgeneinrichtungen auch durch Personen geprüft werden können, die nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bestimmt wurden. Jedoch sollten Röntgeneinrichtungen weiterhin nur durch Sachverständige geprüft werden dürfen, die für die Prüfung von Röntgeneinrichtungen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG bestimmt sind.	Anregung A) Vollständige Trennung der beiden Sachverhalte in Absatz 4: (4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass 1.a) Röntgeneinrichtungen mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen und 1. b) Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 Absatz 1

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					<p>Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes mindestens alle fünf Jahre durch einen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen</p> <p>insbesondere auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz geprüft werden und</p> <p>2. der Prüfbericht der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.</p> <p>Alternative Anregung B) Änderung des Wortlautes durch Hinzufügen der Worte „dafür“ bzw. „entsprechend“ im Text:</p> <p>4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass</p> <p>1. Röntgeneinrichtungen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes mindestens alle fünf Jahre durch einen da- für nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Strahlenschutzgesetzes entsprechend bestimmten Sachverständigen insbesondere auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz geprüft werden.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	40. cc) / § 184	§ 184 wird wie folgt geändert: cc) Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63a eingefügt: „63a. entgegen § 145 Absatz 1 oder § 146 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass Röntgenstrahlung, ionisierende Strahlung oder ein dort genannter radioaktiver Stoff nur von einer dort genannten Person angewendet oder eingesetzt wird,“	redaktionell und inhaltlich	Es gibt diesen Bußgeldtatbestand bereits in § 184 Abs. 1 Nr. 60 StrlSchV: „... entgegen § 138 Absatz 3 Satz 1, § 145 Absatz 1 oder § 146 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung von einer dort genannten Person angewendet werden, ...“ → Einziger Unterschied ist, dass hier das Wort „nur“ fehlt.	Änderung zurücknehmen bzw. falls erforderlich die Änderung durch das Wort „nur“ in § 184 Abs. 1 Nr. 60 StrlSchV übernehmen.